Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Turner-Bundes e.V.

Stand: 09.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Bundesschiedsgericht 3
§ 2 Anti-Doping-Bestimmungen 5
§ 3 Lizenzentzug 6
§ 4 Verstöße gegen die Wettkampfordnung, Wettkampfbestimmungen Wertungsvorschriften 7
§ 5 Verstöße in Zusammenhang mit den Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit 10
§ 6 Verstöße gegen den Safe Sport-Code 10
§ 7 Schlussbestimmungen 10

	Allgemeine Bestimmungen
	Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB gliedert sich in fünf Bereiche: • Bundesschiedsgericht, • Anti-Doping-Bestimmungen, • Lizenzentzug • Verstöße gegen die Wettkampfordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, • Verstöße in Zusammenhang mit den Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit, • Verstöße gegen den Safe Sport-Code.
	Die RVO ist nach § 24.2 der DTB-Satzung Bestandteil der DTB-Satzung.
	Der Geltungsbereich der RVO ergibt sich aus §§ 20-23 der DTB-Satzung.
	Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht abschließend durchlaufen werden.
§ 1	**Bundesschiedsgericht**
1.1	Grundlage für die Tätigkeit des Bundesschiedsgerichtes ist § 21 der Satzung des Deutschen Turner-Bundes e.V.
1.2	**Anwendungsbereich**
1.2.1	Der Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgericht ist in § 21 der DTB-Satzung beschrieben.
1.3	**Zusammensetzung und Sitz**
1.3.1	Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus der*dem Vorsitzenden und der*dem 1. und 2. Beisitzer*in sowie deren zwei Stellvertretungen zusammen.
1.3.2	Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden vom Deutschen Turntag für die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge in Einzelwahl gewählt. Sie dürfen keinem anderen Organ des DTB angehören. Abwahl ist unzulässig. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts im Amt. In bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren sind sie bis zu deren Erledigung weiterhin zuständig.
1.3.3	Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt. § 1043 ZPO bleibt unberührt.
1.4	**Vorsitz**
1.4.1	Die bzw. der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und die*der 1. Beisitzer*in müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
1.4.2	Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der*des Vorsitzenden tritt an deren*dessen Stelle die*der 1. Beisitzer*in. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens einer*eines Beisitzer*in tritt an deren*dessen Stelle die Stellvertretung.
1.5	**Neutralität des Schiedsgerichts**
1.5.1	Ein Mitglied des Schiedsgerichts, das an einem Verfahrensgegenstand mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, kann im Schiedsgericht in dem konkreten Verfahren nicht tätig werden.
1.6	**Anrufung des Bundesschiedsgerichtes**
1.6.1	Der Antrag/die Klageschrift soll den Sachverhalt ausführlich darstellen, einen Antrag enthalten und ist unterschrieben über die Geschäftsstelle des DTB an die*den Vorsit-

	zende/n des Bundesschiedsgerichts zu richten. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr für das Anrufen des Bundesschiedsgerichts auf das Konto des DTB einzuzahlen.
1.6.2	Stellt sich der Antrag als Rechtsmittel gegen einen Beschluss dar, ist der Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einzureichen.
1.7	**Verfahren**
1.7.1	Das Bundesschiedsgericht ist gehalten, zunächst auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.
1.7.2	Eröffnet das Bundesschiedsgericht das Verfahren, ist der Gegenseite die Antrags-/Klageschrift zuzuleiten mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zum Inhalt zu äußern. Geht keine Äußerung ein, kann das Bundesschiedsgericht direkt entscheiden.
1.7.3	Das Schiedsgerichtsverfahren findet im schriftlichen Verfahren statt. Liegen der bzw. dem Vorsitzenden im Falle der schriftlichen Verhandlung die schriftlichen Äußerungen der beteiligten Parteien vor, so kann diese bzw. dieser zunächst einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Wird dieser von den beteiligten Parteien angenommen, ist das Verfahren hiermit beendet. Wird der Vorschlag von mindestens einer der beteiligten Parteien nicht angenommen, so entscheidet das Bundesschiedsgericht durch Schiedsspruch.
1.7.4	In besonderen Fällen kann die*der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnen. Das Verfahren findet ebenfalls in mündlicher Verhandlung statt, wenn alle beteiligten Parteien dies übereinstimmend beantragen. Beantragt nur eine der beteiligten Parteien die mündliche Verhandlung, so entscheidet die*der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Verhandlung. Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie notwendige Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Parteien können sich auch durch eine*einen zugelassene*n Rechtsanwältin*Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Verhandlungsprotokoll ist von der*dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Erscheint eine Partei nicht zum Termin und lässt sich auch nicht vertreten, so entscheidet das Bundesschiedsgericht nach Anhörung der Erschienenen und nach Aktenlage.
1.7.5	Im Übrigen gelten für das Bundesschiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.
1.8	**Entscheidung**
1.8.1	Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
1.8.2	In der Entscheidung ist über die Kosten zu befinden.
1.8.3	Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich zuzustellen.
1.8.4	Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält der Vorstand mitgeteilt.
1.8.5	Das Bundesschiedsgericht entscheidet abschließend.
1.9	**Kosten**
1.9.1	Die Gebühr für das Anrufen des Bundesschiedsgerichts beträgt € 300,00. Das Bundesschiedsgericht wird erst tätig, wenn ein entsprechender Gebührenvorschuss auf dem Konto des DTB eingegangen ist. Wird der Gebührenvorschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung geleistet, gilt das Rechtsmittel als zurückgenommen.
1.9.2	Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die hieraus resultierenden Kosten und Auslagen Kosten des Verfahrens.
1.9.3	Im Falle einer Entscheidung hat die unterlegene Partei sämtliche Kosten und Auslagen zu tragen.
1.9.4	Kosten, die einer Partei in einem Disziplinarverfahren durch die Beauftragung eines Rechtsbeistands entstehen, trägt die Partei selbst. Sie werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht durch den DTB erstattet.

1.9.5	Bei einem Vergleich trägt jede Partei ihre eigenen Auslagen und die Kosten des Bundesschiedsgerichts je zur Hälfte.
1.9.6	Wird die Antrags-/Klageschrift zurückgenommen, sind die bisher entstandenen Auslagen der*dem Antragstellenden aufzuerlegen.
1.9.7	Zu erstattende Kosten und Auslagen sind: a. die Kosten des Bundesschiedsgerichts, b. die Auslagen, die durch Bevollmächtigung Dritter entstehen, c. die Auslagen für Zeug*innen, Sachverständige und andere Beweismittel, d. die notwendigen Auslagen der Parteien.
1.9.8	Für die Berechnung der Auslagen des Bundesschiedsgerichts gilt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB.
1.9.9	Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen nach dem JVEG.
1.10	**Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen**
	Das Bundesschiedsgericht kann gegenüber Mitgliedsverbänden und Amtsträger*innen im DTB folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen: a) Verwarnung, b) Geldbuße bis zu einer Höhe von 20.000 €, c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte, d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts, e) Ausschluss aus dem DTB, wenn ein Mitglied oder ein*eine Amtsträger*in schuldhaft gegen die Satzung des DTB, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe – im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der DTJ genannt, – verstößt oder die fälligen Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet.
	Dem betroffenen Mitglied oder der*dem Amtsträger*in ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren. Bis zur Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder die*der betroffene Amtsträger*in kein Stimmrecht in den Organen des DTB.
1.9	**Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen**
	Das Verfahren für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des DTB und seiner Organe und Gremien ist in § 25 der Satzung des DTB geregelt.
§ 2	**Anti-Doping-Bestimmungen**
2.1	**Grundlagen**
	Der DTB regelt die Anti-Doping-Bestimmungen im Anti-Doping-Code des DTB und wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil: - Das Regelwerk der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA), - das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks, - das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist. Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.
2.2	**Anti-Doping-Kommission**
2.2.1	Über die Sanktionierung von Athlet*innen sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Regelwerks der NADA, die nicht auf

	Grund der Regelungen des Anti-Doping-Codes des DTB der Sanktionierung durch die NADA unterliegen, entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DTB. Die*der Vorsitzende und bis zu fünf weitere Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium des DTB berufen. Ihre Amtszeit endet jeweils zum 31.12. im Jahr der Olympischen Sommerspiele. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission dürfen keinem Organ des DTB angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2.2.2	Die Anti-Doping-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung mit der*dem Vorsitzenden und zwei, von der*dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission bestimmten, Beisitzer*innen. Gemäß den Bestimmungen der unter § 2.1 genannten Grundlagen sowie mit Zustimmung der*des Athlet*in bzw. der Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, kann die*der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission als Einzelrichter*in entscheiden. Der Anti-Doping-Kommission obliegt die Festlegung der Strafen gemäß dem Anti-Doping-Code des DTB. Gegen Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission können Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden.
2.2.3	Über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist mündlich zu verhandeln, soweit nicht nach den Bestimmungen der unter § 2.1 genannten Grundlagen von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.
2.2.4	Die Verhandlungen vor der Anti-Doping-Kommission einschließlich der Verkündung der Entscheidungen sind nicht öffentlich, soweit sich aus den Bestimmungen der unter § 2.1 genannten Grundlagen nichts anderes ergibt.
2.2.5	Bis zu einer endgültigen Entscheidung im Sanktionsverfahren kann die*der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Bestimmungen der unter § 2.1 genannten Grundlagen durch Beschluss die*den Athlet*in bzw. andere beteiligte Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen von jedweder Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen ausschließen (Suspendierung).
2.2.6	Die das Sanktionsverfahren abschließenden Entscheidungen ergehen durch Urteil. Im Falle einer Verurteilung sind der bzw. dem Verurteilten die Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.
2.2.7	Entscheidungen sind der Athletin bzw. dem Athleten sowie anderen beteiligten Personen, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Der DTB und die NADA erhalten eine Abschrift der Entscheidung.
2.2.8	Sämtliche Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission bzw. der*des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Rechtsbehelfe hemmen die Vollstreckung der angegriffenen Maßnahme nicht. Sie haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders. Hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahren, der Rechtsbehelfsbefugnisse und der Rechtsbehelfsfristen gelten die Bestimmungen des Regelwerks der NADA.
§ 3	**Lizenzentzug**
3.1	**Grundlagen**
3.1.1	Einer*einem Inhaber*in einer vom DTB oder seiner Mitglieder ausgestellten Lizenz kann die Lizenz befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn die*der Lizenzinhaber*in eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht oder schwerwiegend gegen die DTB-Satzung, die DTB-Ausbildungsordnung sowie die Grunds-ätze des DTB-Ehrenkodex oder die DTB-Verhaltensregeln verstößt.
3.1.2	Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine entsprechende Tat bzw. einen entsprechenden Verstoß begangen hat, können vorläufige Maßnahmen bis zur Dauer von 6 Monaten getroffen werden. Besteht der Verdacht fort, kann die Maßnahme durch

	besonderen Beschluss verlängert werden.
3.2	**Ausschuss Lizenzentzug**
3.2.1	Zuständig für den Lizenzentzug bzw. die vorläufige Maßnahme ist der Ausschuss Lizenzentzug – soweit nicht wegen der im Safe Sport-Code geregelten Tatbestände das Untersuchungsteam bzw. die Safe Sport-Kommission zuständig sind. Der Ausschuss Lizenzentzug besteht aus drei Personen: Ihm sollen mindestens eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören.
3.2.2	Anträge oder Anregungen auf Einleitung eines Verfahrens zum Lizenzentzug können durch die Ombudsperson und die Ansprechperson für Gewaltprävention des DTB gestellt werden. Im Falle der persönlichen Verhinderung einer dieser Personen gilt die DTB-interne Vertretungsregelung. Dabei ist die Textform einzuhalten. Der Antrag oder die Anregung ist zu begründen.
3.2.3	Der Ausschuss Lizenzentzug ist ausschließlich für den Lizenzentzug zuständig. Er ist keine Anlaufstelle für Betroffene und befasst sich auch nicht mit der Aufarbeitung von Vorfällen. Die*der hauptberufliche Mitarbeiter*in des DTB für „Intervention und Aufarbeitung“ koordiniert den Ausschuss Lizenzentzug und nimmt die Anträge und Anregungen entgegen.
3.3	**Verfahren**
3.3.1	Der Ausschuss Lizenzentzug agiert nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens. Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Lizenzentzug rechtliches Gehör zu gewähren. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und ist zu dokumentieren.
3.3.2	Die*der Betroffene kann rechtlichen Beistand hinzuziehen. Der Ausschuss Lizenzentzug kann bei der Aufklärung des Sachverhalts weitere Expertise hinzuziehen. Der Mitgliedsverband, der der*dem Betroffenen eine Lizenz erteilt hat, kann im Verfahren eine Stellungnahme abgeben.
3.3.3	Die Entscheidung ist zu begründen und der*dem Betroffenen sowie dem Vorstand des DTB, der Ombudsperson und der Ansprechperson für Gewaltprävention des DTB in Textform zur Kenntnis zu geben.
3.4	**Rechtsmittel**
	Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Bundesschiedsgericht eingelegt werden.
3.5	**Öffnungsklausel**
	Ein Mitgliedsverband kann eine von ihm ausgestellte Lizenz befristet oder dauerhaft entziehen, wenn er nachweist, dass er ein § 23 der Satzung des DTB und den Regelungen in § 3 dieser RVO entsprechendes Verfahren gewährleisten kann. Der Vorstand des DTB stellt auf Antrag des Mitgliedsverbandes fest, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Damit geht die Zuständigkeit des Beirats Lizenzentzug auf den Mitgliedsverband für die von ihm ausgestellten Lizenz über.
§ 4	**Verstöße gegen die Wettkampfordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften**
4.1	**Feststellen von Verstößen**
4.1.1	Verstöße bei Wettkämpfen
4.1.1.1	Einzelpersonen, Mannschafts- bzw. Spielführer*innen oder Vereine können bei Feststellung von Verstößen gegen die Wettkampfordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften, wenn internationale Wettkampfbestimmungen nichts anderes bestimmen, durch Einspruch eine Entscheidung der Wettkampf- oder Spielleitung beantragen.
	Der Einspruch ist unverzüglich nach Feststellung der Beanstandung schriftlich bei der Wettkampf- bzw. Spielleitung einzulegen und zu begründen.
	Die Wettkampfleitung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz.

	Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.
4.1.1.2	Stellt die Wettkampf- bzw. Spielleitung selbst Verstöße gegen Wettkampfordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften fest, entscheidet sie nach Anhörung der Beteiligten unmittelbar in erster Instanz.
4.1.1.3	Gegen die Entscheidung der Wettkampf- bzw. Spielleitung kann von der bzw. dem Betroffenen innerhalb einer Stunde nach deren Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.
4.1.1.4	Bei nachträglicher Feststellung von Verstößen (Ausschlussfrist von zehn Tagen – Poststempel) entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das zuständige Technische Komitee. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zehn Tagen (Poststempel) Berufung beim Vorstand eingelegt werden.
4.1.2	Verstöße bei Rundenspielen und Rundenwettkämpfen
4.1.2.1	Einzelpersonen, Mannschafts- bzw. Spielführer*innen, Vereine oder Kampf- bzw. Schiedsrichter*innen können bei Feststellen von Verstößen Einspruch bei der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts einlegen (in den Olympischen und Individual-Sportarten sowie Mehrkämpfen und Gruppenwettkämpfen das Mitglied des Technischen Komitees für Wettkampf, im Fachbereich Turnspiele die jeweilige Klassen- bzw. Staffelleitung).
	Der Einspruch muss innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) schriftlich eingereicht und begründet werden.
	Das Ständige Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von drei Tagen (Poststempel) die Beteiligten über Entscheidung, verhängte Maßnahmen, Begründung und Einspruchsmöglichkeit.
4.1.2.2	Gegen die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichtes kann innerhalb von zehn Tagen Berufung beim Technischen Komitee bzw. beim Schiedsgericht der jeweiligen Sportart eingelegt werden. Diese entscheiden jeweils endgültig.
4.1.2.3	Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Ausschöpfung aller Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit des DTB möglich.
4.1.3	Gebühren
4.1.3.1	Mit der Begründung eines Einspruchs bzw. einer Berufung ist eine Gebühr (bei Berufungen in doppelter Höhe) zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in der Anlage 4 der Finanz- und Wirtschaftsordnung „Gebühren für Wettkämpfe und Vorführungen“ auf DTB-Ebene festgelegt.
4.2	**Maßnahmen bei Verstößen**
4.2.1	Maßnahmen
4.2.1.1	Bei festgestellten Verstößen gegen die Wettkampfordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften können folgende Maßnahmen verhängt werden: - Ermahnung, - Verwarnung, - Wettkampfausschluss / Platzverweis, - Punktabzug, - Sperre, - Ordnungsgeld.
4.2.2	Erläuterung der Maßnahmen
4.2.2.1	Ermahnung / Verwarnung
	Eine Ermahnung bzw. Verwarnung kann u. a. ausgesprochen werden bei - erstmaligem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften (§ 5.11.3 Wettkampfordnung)

	- erstmaligem Verstoß gegen die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (§ 5.11.1 Wettkampfordnung) - ungebührlichem Verhalten gegenüber Wettkampf- bzw. Spielleitung oder Kampf- bzw. Schiedsrichter*in.
4.2.2.2	*Wettkampfausschluss / Platzverweis*
	Ein Wettkampfausschluss bzw. Platzverweis kann ausgesprochen werden bei: - fehlender Starterlaubnis, - falschen Eintragungen, in der Online-Startrechteverwaltung, - falscher Altersangabe, - falschen Qualifikationsangaben, - wiederholtem oder schwerwiegendem ungebührlichem Verhalten, - wiederholtem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften.
4.2.2.3	*Sperre*
	Eine Sperre kann ausgesprochen werden bei - gravierenden Verstößen, - nach mehrmaligen Ermahnungen / Verwarnungen.
	Die Sperre kann bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Sie bewirkt den Verlust der Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Lehrgängen, der Tätigkeit als Kampf- oder Schiedsrichter*in, Übungsleiter*in oder Trainer*in. Sie ist beschränkt auf den Bereich der sie aussprechenden Stelle, also Verein, Turngau / Turnkreis / Kreisturnverband, Bezirk, Mitgliedsverband, DTB. Soll sie über deren Bereich hinaus gelten, ist dies bei der übergeordneten Stelle zu beantragen. Diese entscheidet dann nur noch über den Geltungsbereich. Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage der Verhängung der Sperre.
4.2.2.4	*Ordnungsgeld*
	Ein Ordnungsgeld kann verhängt werden bei: - wiederholtem Verstoß gegen die Anmeldepflicht von Veranstaltungen, - fehlender Starterlaubnis, - falschen Eintragungen in der Online-Startrechteverwaltung.
	Die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann zusätzlich zu anderen Strafen (z. B. einer Sperre) ausgesprochen werden. Die Höhe des Ordnungsgeldes wird gemäß § 10.2 der Wettkampfordnung durch die Technischen Komitees der jeweiligen Sportart festgelegt.
4.2.2.5	*Weitere Tatbestände*
	Weitere Tatbestände können in den Ordnungen der Sportarten bzw. Ergänzungsordnungen festgelegt werden.
4.2.3	Gremien zur Verhängung der Maßnahmen
4.2.3.1	Bei Wettkämpfen werden die Maßnahmen von der eingesetzten Wettkampf- bzw. Spielleitung, bei nachträglich festgestellten Verstößen vom jeweils zuständigen Technischen Komitee ausgesprochen.
4.2.3.2	Bei Rundenspielen bzw. Rundenwettkämpfen werden die Maßnahmen von der Staffel- bzw. Klassenleitung (der*dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes) ausgesprochen.

§ 5	**Verstöße in Zusammenhang mit den Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit**
5.1	**Vorgehen bei Meldungen zu Verstößen**
	Der Eingang der Meldung zu Verstößen gemäß dem in den Verhaltensrichtlinien festgelegten Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Die*der Ethik-Beauftragte des DTB wird informiert. Diese*dieser leitet eine Untersuchung unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligter ein. Die*der Beschuldigte wird sobald wie möglich angehört und spätestens dadurch über die Einleitung der Untersuchung informiert. Es gilt die Unschuldsvermutung. Das Untersuchungsergebnis wird von der*dem Ethik-Beauftragten mit einer Empfehlung an die zuständige Entscheidungsinstanz weitergeleitet. Die Entscheidungsinstanz kann Sanktionen gemäß § 1.10 a, b, d, e verhängen.
5.2	**Entscheidungsinstanzen**
	für: — entscheidet: Mitglieder Präsidium — Bundesschiedsgericht (unter Einbeziehung der*des Ethik-Beauftragten des DTB) Mitglieder Vorstand — Präsidium Mitglieder weiterer Gremien — Vorstand Hauptberufliche Mitarbeitende — Vorstand
5.3	**Entscheidung und Dokumentation**
	Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Abschließend wird die*der Ethik-Beauftragte und die in diesem Verfahren angerufene Stelle über die Beendigung des Verfahrens informiert. Die angerufene Stelle informiert ihrerseits die*den Hinweisgebenden sowie die*den Beschuldigte*n.
§ 6	**Verstöße gegen den Safe Sport-Code**
	Der DTB regelt die Safe Sport-Bestimmungen im Safe Sport-Code des DTB und wendet bei Verstößen gegen diesen den Safe Sport-Code des DTB in der Fassung vom 09.11.2024 an.
§ 7	**Schlussbestimmungen**
	Soweit in der RVO nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Verfahren des Bundesschiedsgerichts bzw. die allgemeinen Regelungen der ZPO entsprechend.
	Die Rechts- und Verfahrensordnung des DTB wurde vom Deutschen Turntag am 18.11.2023 als Bestandteil der DTB-Satzung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Geändert beim Deutschen Turntag am 09.11.2024 in Frankfurt/Main.